



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Debora Gianinazzi
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Juli 2012 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG; SR 851.1) (Art. 7) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Vorentwurf sieht vor, dass die Kosten für die Kinderbetreuung durch den betreuenden Elternteil bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags für das Kind zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 285 f. VE-ZGB). Zudem kommt der Unterhaltspflicht gegenüber einem unmündigen Kind Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten zu (vgl. Art. 276a VE-ZGB). Im Weiteren soll zur Verbesserung und zur gesamtschweizerischen Vereinheitlichung der Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge die Kompetenz zum Erlass einer entsprechenden Verordnung dem Bundesrat übertragen werden (vgl. Art. 131 Abs. 2 und Art. 290 Abs. 2 VE-ZGB). Schliesslich enthält der Vorentwurf punktuelle Änderungen, die die ungerechten Folgen des Grundsatzes der Unantastbarkeit des Existenzmini-

mums des unterhaltspflichtigen Elternteils bei Mankofällen mildern sollen.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7). Dadurch, dass das Kindeswohl mehr gewichtet wird, verstärkt sich das Recht des Kinds auf Unterhalt. Dass das Kind unabhängig vom Zivilstand der Eltern einen eigenen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag erhält, der auch die Kosten der Kinderbetreuung durch den betreuenden Elternteil umfasst, zeigt, dass sich der Gesetzgeber den gesellschaftlichen Entwicklungen nicht verschliesst. Der Vorrang des Unterhaltsanspruchs des Kinds gegenüber allen anderen Unterhaltsansprüchen erachten wir als zweckmässig. Ausserdem beseitigt der bei Mankofällen vorgesehene Ausgleich zwischen den Eltern die Benachteiligung des unterhaltsberechtigten Elternteils.

Im Übrigen verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme zur Vorlage.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 2. November 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Josef Dittli

Der Kanzleidirektor

Roman Balli